

An
Amt 14
a.d.D.

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2024 - Stellungnahme

Bei dem vorliegenden Jahresabschluss handelt es sich um den fünften Jahresabschluss im Finanzverfahren SAP.

Das Kommunale Rechenzentrum Niederrhein (KRZN) bereitet derzeit den Umstellungsprozess des Finanzverfahrens auf die neue Technologie S4/Hana vor. Für das KRZN ist dies ein sehr herausforderndes Projekt, welches 45 Mandanten betrifft. Die Kämmerei und das Prüfungsamt des Kreises Mettmann haben in diesem Zusammenhang die Aufgabe und Verantwortung für die beschleunigte Erstellung bzw. Prüfung der Jahresabschlüsse zu sorgen, da dies eine Gelingensvoraussetzung für den Umstellungsprozess ist. Insbesondere die Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2024 unterlag einem straffen Zeitplan. Dieser konnte trotz personeller Engpässe in den für den Jahresabschluss zuständigen Arbeitsbereichen in der Kämmerei erfolgreich eingehalten werden.

Zudem ist hervorzuheben, dass das Rechnungsprüfungsamt in Bezug auf einzelne Sachverhalte schon während der Jahresabschlusserstellung beratend zur Verfügung stand.

Inventur/Inventar

In der Bilanz dürfen nur die Vermögensgegenstände erfasst sein, die sich im wirtschaftlichen Eigentum des Kreises befinden. Dies setzt eine Bestandsaufnahme und Bewertung des Vermögens voraus. Nach § 30 Absatz 2 Satz 3 KomHVO NRW soll das Intervall der körperlichen Inventur für bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens fünf Jahre und für unbewegliche Vermögensgegenstände zehn Jahre nicht überschreiten. Die Bestandsaufnahme hat unter Beachtung ordnungsmäßiger Inventur zu erfolgen. Die Überschreitung des Fünf-Jahres-Rhythmus für die körperliche Inventur entspricht nicht den Grundsätzen ordnungsmäßiger Inventur. Der Kreis Mettmann hat im Haushaltsjahr 2022, nach zweijähriger Unterbrechung, die körperliche Bestandsaufnahme wieder aufgenommen. Mit Einführung des Finanzsystems SAP wird für die Inventur das Inventarverwaltungsprogramm KAI verwendet. Die seit der Wiederaufnahme der Inventur gewonnenen Erfahrungen mit dem Inventarverwaltungsprogramm zeigen, dass der bisher angewandte Rotationsplan überarbeitet und angepasst werden muss. Die Verwaltung beabsichtigt im Jahr 2025 die Aufstellung eines neuen Rotationsplans, der ab 2026 umgesetzt werden soll.

Da sich die im Jahr 2022 wieder aufgenommene Inventur nicht mehr an dem alten rollierenden System orientiert, erhöht sich derzeit jährlich die Anzahl der Bereiche, für die der gem. § 30 Abs. 2 KomHVO NRW geforderte Fünf-Jahres-Rhythmus für die Inventur nicht eingehalten wurde. Allerdings konnten aufgrund durchgeführter Inventuren im Jahr 2024 auch einige Feststellungen aus Vorjahren ausgeräumt werden. Die Frist wurde im Jahr 2024 für folgende Bereiche überschritten: Kreispolizeibehörde - Aufgaben ZA, Personalamt, Prüfungsamt, Ausländeramt, Förderzentrum Mitte, Erkrath, Förderzentrum Mitte, Hilden, Amt für technischen Umweltschutz. Die Unregelmäßigkeiten aus den Jahresabschlüssen 2020 bis 2023 bestehen für einige Einrichtungen des Amtes für Schule und Bildung, Amt für Hoch- und Tiefbau (bewegliches Anlagevermögen), Sozialamt, Amt für Brand- und Katastrophenschutz, Rettungsdienst, Amt für Verbraucherschutz, Planungsamt, Amt für Organisation und Wirtschaftsförderung, Straßenverkehrsamt, Vermessungs- und Katasteramt sowie den Personalrat weiterhin.

Stellungnahme Amt 20:

Wie in den Vorjahren ausgeführt, mussten die Inventuren aufgrund der Umstellungsprozesse der Software SAP und der Spezialsoftware für die Anlagenbuchhaltung KAI verschoben werden. Weitere Verschiebungen ergaben sich aufgrund von Umzügen und den damit verbundenen zeitlichen Engpässen in den Fachämtern.

Inventuren werden bei der Kreisverwaltung ämter- bzw. bereichsweise abgewickelt. Dies wird in der sog. Rotationsplanung abgebildet. Dieser Rotationsplan bleibt erforderlich, da eine Vollinventur des Bestandes der Kreisverwaltung in einem Jahr mit all seinen Bereichen nicht zu leisten ist. Die ursprüngliche, dreijährige Inventurplanung muss jedoch aus verschiedenen Gründen angepasst werden.

Es ist zu berücksichtigen, dass der Aufholungsprozess zu einer zusätzlichen Belastung in den betroffenen Fachämtern führt und daher mit Augenmaß gesteuert werden muss.

Die bisherigen Erkenntnisse aus den Jahren 2022 - 2024 zeigen zudem, dass in den Ämtern 53 und 57, die bisherige zusätzliche amtsinterne Rotation, wodurch nur Teilbereiche des Amtes einer Inventur unterzogen wurden, nicht erforderlich ist, weil eine vollständige Inventur in einem Jahr leistbar ist. Hinsichtlich des Amtes 40 steht die abschließende Beurteilung noch aus, inwiefern eine Rotation sowie Fremdvergabe erforderlich wird.

Gegenläufig zeichnet sich die Inventurplanung für das IT-Vermögen ab, welche planmäßig nach der Inventur im Jahr 2022 bereits im Jahr 2025 erneut in die Inventur gehen muss. Aufgrund des letzten Inventurergebnisses wird hier anstelle der bisherigen Vollinventuren eine interne Rotation eingeführt.

Sobald zu allen größeren Bereichen (Ämter 40, 53, 57, und IT-Vermögen) Planungssicherheit besteht, kann unter Einbeziehung sämtlicher Ämter eine neue Rotationsplanung für die Gesamtverwaltung aufgestellt werden und jährliche Inventuren können planmäßig erfolgen. Angestrebt wird mit Abschluss der Inventuren im Jahr 2025 die neue Rotation der Gesamtverwaltung für die Jahre 2026 ff. aufzustellen und nach dem erstmaligen Durchlauf wieder den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen.

Geleistete Anzahlungen / Anlagen im Bau

Die Baumaßnahme Kreisverkehr K19 mit einem Wert von 628.104,63 € wurde im Jahr 2024 abgeschlossen und in Betrieb genommen, jedoch nicht aktiviert. Gem. § 42 KomHVO NRW sind Vermögensgegenstände ab der Fertigstellung bzw. dem Herstellen des betriebsbereiten Zustandes zu aktivieren. Gem. § 36 KomHVO NRW sind Vermögensgegenstände, die einer Abnutzung unterliegen, planmäßig abzuschreiben. Die Abschreibung beginnt ab dem Zeitpunkt der Fertigstellung, also zeitgleich mit der Aktivierung. Die unterbliebene Aktivierung der Maßnahme K19 stellt einen Verstoß gegen den Aktivierungsgrundsatz gem. § 42 Abs.1 KomHVO NRW dar. Die unterlassene Abschreibung aufgrund der nicht erfolgten Aktivierung entspricht nicht den Vorgaben aus § 36 Abs. 1 KomHVO NRW. Durch die unterbliebene Aktivierung erfolgte seit der Inbetriebnahme keine Abschreibung der zu aktivierenden Vermögensgegenstände. Die Abschreibung stellt die Abnutzung des Gegenstandes dar und wird aufwandswirksam gebucht. Die unterbliebene Abschreibung beträgt für den Jahresabschluss 2024 6.281,05 €. Insgesamt ist der Bilanzausweis aufgrund der nicht berücksichtigten Abschreibung um 6.281,05 € zu hoch. Der Jahresfehlbetrag im Jahresabschluss 2024 wird um 6.281,05 € zu niedrig ausgewiesen.

Stellungnahme Amt 20:

Es wird in jedem Jahr angestrebt (neue) Feststellungen zu vermeiden. Für sämtliche Feststellungen ist es das Ziel, diese schnellstmöglich - in der Regel möglichst im Folgejahr - auszuräumen. Daran wird kontinuierlich mit größter Anstrengung unter Berücksichtigung aller Umstände gearbeitet.

Für die drei Maßnahmen, die im Jahresabschluss 2023 beanstandet wurden, konnten die Aktivierungen im Jahr 2024 nachgeholt werden, sodass die Feststellung ausgeräumt werden konnte.

Die Maßnahme Kreisverkehr K19 konnte aufgrund fehlender Informationen bzw. Unterlagen von Dritten nicht mehr im Jahresabschluss 2024 aktiviert werden. Es ist angestrebt, die Aktivierung für diese Maßnahme nachzuholen, so dass sie im Jahresabschluss 2025 nicht zu einer erneuten Feststellung führen wird.

Insgesamt spiegelt das Prüfungsergebnis den Sachstand der kämmereiinternen Initiative zur Steigerung der Prozess- und Ergebnisqualität wider. In den kommenden Jahresabschlüssen wird eine weitere Optimierung von Transparenz und Steuerungsnutzen angestrebt.



Christian Schölzel

Kreiskämmerer